

Weinbau – Ergebnisse der Gezielten Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel 2023

Datum: 31.10.2023

In der folgenden Tabelle sind für das Anwendungsgebiet Weinbau alle neuen Anwendungsbestimmungen für bewilligte Pflanzenschutzmittel (PSM) aufgelistet, die sich im Kontext des Programms der „Gezielten Überprüfung“ 2023 ergeben haben. In der Tabelle nicht aufgenommen sind Parallelimport-Produkte* sowie PSM, die ausschliesslich für die nicht-berufliche Verwendung (Hobby-Anwendung) zugelassen sind. Wenn bei einem beurteilten Bereich keine neuen Anwendungsbestimmungen aufgenommen sind, so genügen die bereits bestehenden Bestimmungen. Die angepassten Bewilligungen mit den vollständigen Anwendungsvorschriften werden i.d.R. erst Ende Jahr nach der PSM-Hauptanwendungssaison im online-PSM-Verzeichnis des BLV gebündelt publiziert (siehe: www.blv.admin.ch ➔ Zulassung Pflanzenschutzmittel ➔ Zugelassene Pflanzenschutzmittel ➔ Pflanzenschutzmittelverzeichnis).

Im Falle eines Rückzugs einer Indikation darf das betroffene PSM i.d.R. noch während maximal 12 Monaten nach dem Datum der Bewilligungsanpassung entsprechend den bisher gültigen Zulassungsbestimmungen (d.h. mit Aufführung dieser Indikation) verkauft und während eines zusätzlichen Jahres entsprechend angewendet werden. Allfällige Ausnahmen sind gekennzeichnet.

Bei Fragen steht das BLV, Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel zur Verfügung.

Betroffene PSM		Neue Anwendungsvorschriften	
		beurteilte Bereiche	
Wirkstoff: FLAZASULFURON (Produktkategorie: Herbizid)		Veröffentlichung im online-PSM-Verzeichnis BLV: Oktober 2023	
		Datum der Bewilligungsanpassung: 15.02.2023 (Verfügung zuhänden der Bewilligungsinhaberin)	
<i>Chikara 25 WG</i> (W-5793, W-6104, W-6323)	Anwender, Arbeiter	- Ansetzen: Handschuhe, Anzug - Keine Behandlung mit Hand- oder Rückenspritze	
	Anwohner, Beistehende	---	
	Grundwasser	---	
	Gewässerorganismen	- SPe 3 - Reduktion des Abschwemmungsrisikos um 2 Punkte - SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 6 m wegen Drift	
	Weitere Nichtzielorganismen **	Schutz der Nichtzielpflanzen: - SPe 3 - unbehandelte Pufferzone von 3 m zu Biotopen wegen Drift	

- * Parallelimport-Produkte sind ausländische PSM, die einem in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt entsprechen und gemäss Art. 36 ff. PSMV in der Schweiz zugelassen sind. Verkaufserlaubnis-Produkte (gem. Art. 43 PSMV) sind identisch zu einem anderen bereits bewilligten Referenzprodukt, wobei die Handelsnamen gleich oder verschieden sein können. Die Zulassungsnummern unterscheiden sich einzig durch eine Zusatzzahl bei der Verkaufserlaubnis (z.B. W-1234 versus W-1234-1).
- ** Weitere standardmässig beurteilte Nichtzielorganismen umfassen Säuger, Vögel, Nichtzielarthropoden (NTA, *non target arthropods*), Nichtzielpflanzen (NTP, *non target plants*) und Bodenorganismen (Würmer, Springschwänze, Mikroorganismen).